



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Sekretariat RSPM
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 29. Januar 2013 ek

Parlamentarische Initiative: Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Parlamentarischen Initiative Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

Der Zuger Regierungsrat begrüsst im Grundsatz den vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Erlass dieses Bundesgesetzes ermöglicht es, das begangene Unrecht als solches zu anerkennen und moralische Wiedergutmachung zu leisten. Dies geschieht in der Form der Unrechtsanerkennung ex lege, der Verpflichtung zur historischen Aufarbeitung und der Einräumung eines umfassenden Akteneinsichtsrechts. Damit soll ein Beitrag zur Prävention zukünftigen Fehlverhaltens im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes geleistet und das Vertrauen der Bevölkerung in die vollziehenden Organe gestärkt werden.

1. Anträge

Aus den nachfolgend ausgeführten Gründen stellt der Zuger Regierungsrat folgende Änderungsanträge:

1.1 Historische Aufarbeitung im Rahmen des Nationalfonds, Art. 5

Der Zuger Regierungsrat unterstützt die historische Aufarbeitung im Rahmen des Nationalfonds.

1.2 Vorbehalt für das Akteneinsichtsrecht der mit der historischen Aufarbeitung beauftragen Personen, Art. 7 Abs. 2

Mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und ihr bereits erlittenes Unrecht wird beantragt, dass noch lebende Personen vorgängig angefragt werden, ob ihre Akten der historischen Aufarbeitung zugänglich gemacht werden dürfen.

2. Begründung

2.1 Historische Aufarbeitung (Antrag 1.3., Art. 5)

In Übereinstimmung mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK unterstützt der Zuger Regierungsrat die historische Aufarbeitung im Rahmen des Nationalfonds.

2.2 Akteneinsichtsrecht (Antrag 1.4., Art. 7 Abs. 2)

Zu Art. 7 Abs. 2 ist nach Ansicht des Zuger Regierungsrates eine Präzisierung erforderlich. Administrativ versorgte Menschen wurden zum Teil massiv in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, weshalb ein sehr sorgfältiger Umgang mit diesen Rechten bei der historischen Aufarbeitung absolut angezeigt ist. Es ist deshalb angebracht und wichtig, dass zumindest noch lebende Personen vorgängig angefragt werden, ob ihre Akten der historischen Aufarbeitung zugänglich gemacht werden dürfen. Auch wenn dadurch allenfalls nicht alle Akten zugänglich wären und dieses Vorgehen ein Mehraufwand erfordert, ist es mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und ihr bereits erlittenes Unrecht zu fordern, hier nicht über ihren Willen hinwegzugehen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie höflich, unsere Anträge und Bemerkungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, Speichergasse 6, Postfach, 3000 Bern 7
- Direktion des Innern (6)
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
- jonas.amstutz@bj.admin.ch